



POLIZEI
Hamburg

W1 112 23
W112 232-0
W112
W112V 6

PK35, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK35
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Firma
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 01.02.2023
Aktenzeichen 035/8V/0077962/2023

35123-1403 2

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Farmsener Landstraße 181

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Farmsener Landstraße 181

folgendes an:

Entfernen von VZ 10-52+1012-31, Setzen von VZ 239

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen von VZ 1010-52 + 1012-31 + VZ Träger
Setzen von VZ 239+VZ Träger

Siehe hierzu beigefügte Präsentation, die Präsentation ist Anordnungsbestandteil

3 Begründung

Die Aufhebung der Servicelösung wird durch das Setzen des VZ.239 verdeutlicht. Die Radfahrenden können somit klar erfassen, dass es sich bei der Farmsener Landstraße beginnend ab Hausnummer 181 um einen Gehweg handelt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

Farmsener Landstraße 181 Entfernen VZ 1010-52, Setzen VZ 239





POLIZEI
Hamburg

Farmsener Landstraße 181 Entfernen VZ 1010-52, Setzen VZ 239



Farmsener
Landstraße,
Richtung Saseler
Weg
Entfernen von
VZ 1010-52+
1012-31+ VZ-Träger



POLIZEI
Hamburg

Farmsener Landstraße 181 Entfernen VZ 1010-52, Setzen VZ 239



Setzen VZ 239 + Träger, Farmsener Landstraße 181



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6
W/TSV 6

PK35, Postfach 60 02 60, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK35

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 02.02.2023

Aktenzeichen 035/8V/0079671/2023

36/23-1402.2

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Buchenring 48

Wegordnung persongebundener Parkstand mit Genehmigungsnummer

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Buchenring 48

folgendes an:

Wegordnung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

-Rollstuhlfahrer-

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen eines VZ 314 mit dem Zusatz VZ 1044-101 mit Genehmigungsnummer
- Entfernen der Markierung Piktogramm – Rollstuhlfahrersymbol-

3 Begründung

Die Person ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)



POLIZEI
Hamburg

W/STV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR -G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 10.02.2023
AktENZEICHEN 035/8V/0089347/2023

39/25-1402 Z

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rodenbeker Straße / Beerbuschring

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rodenbeker Straße / Beerbuschring

folgendes an:

Entfernen von 2 x VZ 267 incl. VZ-Trägern

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Vollständiger Abbau der VZ incl. Trägern.

3 Begründung

Bei der Straße Beerbuschring handelt es sich um eine Privatstraße mit vorhandenen eigenen (grünen) Verkehrszeichen, somit sind die aufgestellten VZ nicht erforderlich und zu entfernen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

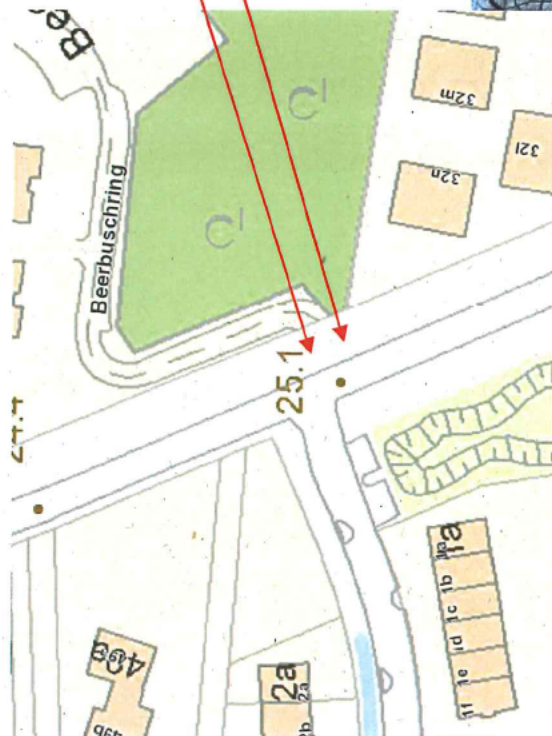
Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Beerbuschring / Rodenbeker Straße



**Entfernen
2 x VZ 267
incl.
2 x VZ-Träger**



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 01. MRZ. 2023

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

27.02.2023

Aktenzeichen

035/8V/0140274/2023

W/HR 23
W/HR 212-0
W/HR G
W/IV G

50/23-02.03.23

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Waldweg Gabelung westlich Halenreie

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Waldweg Gabelung westlich Halenreie

folgendes an:

Veränderung der Beschilderung.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- entfernen VZ 205 StVO
- aufstellen VZ 206 StVO
- markieren VZ 294 StVO

Ausführung siehe beigefügte Präsentation, die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

Im Zusammenhang mit der Markierung sind die bestehenden, beschädigten Markierungen zu erneuern.

3 Begründung

Bei der Örtlichkeit handelt es sich um eine Unfallhäufungsstelle. Der nach rechts abbiegende Verkehr beachtet durch das VZ 205 StVO nicht ausreichend den von links kommenden Verkehr. Durch das Aufstellen von VZ-206 StVO und der Markierung einer Haltelinie soll dieses unterbunden werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

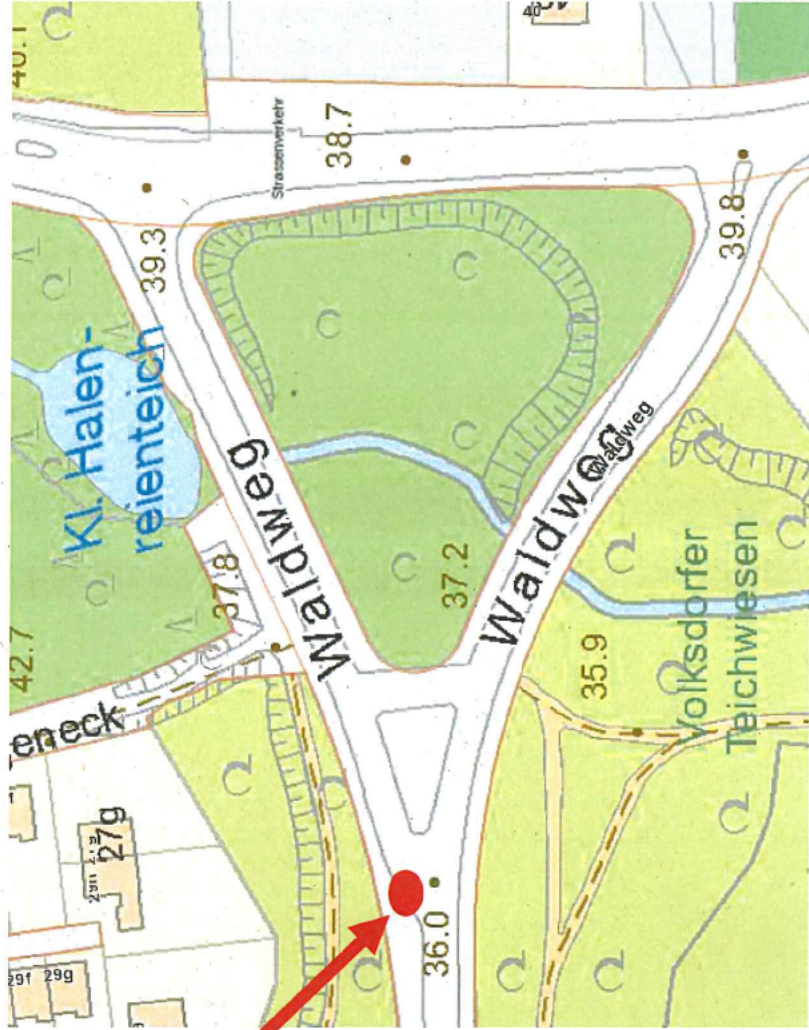
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

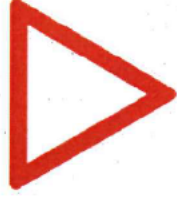
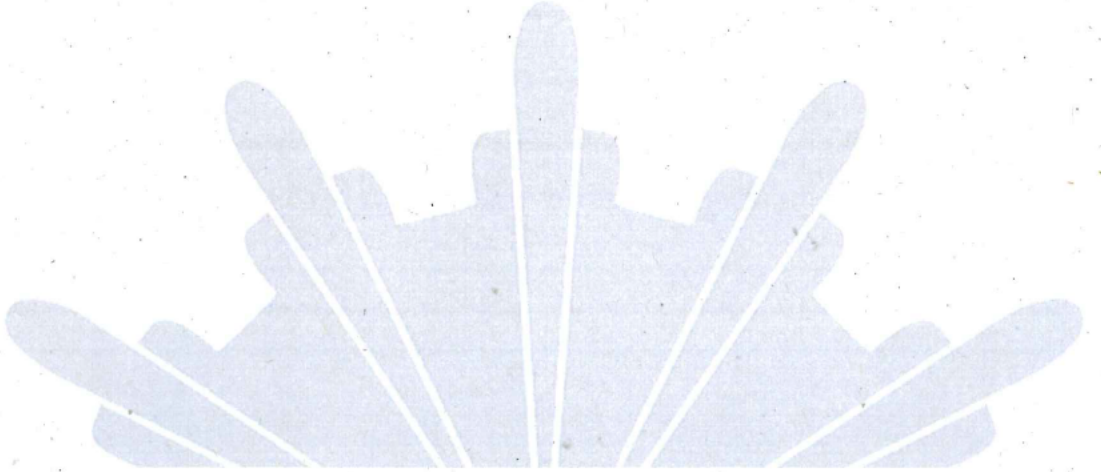
UHS Waldweg Gabelung westlich Halenreihe VZ 206 + 294 StVO





POLIZEI
Hamburg

UHS Waldweg Gabelung westlich Halenreihe Wegordnung VZ 205 StVO



entfernen



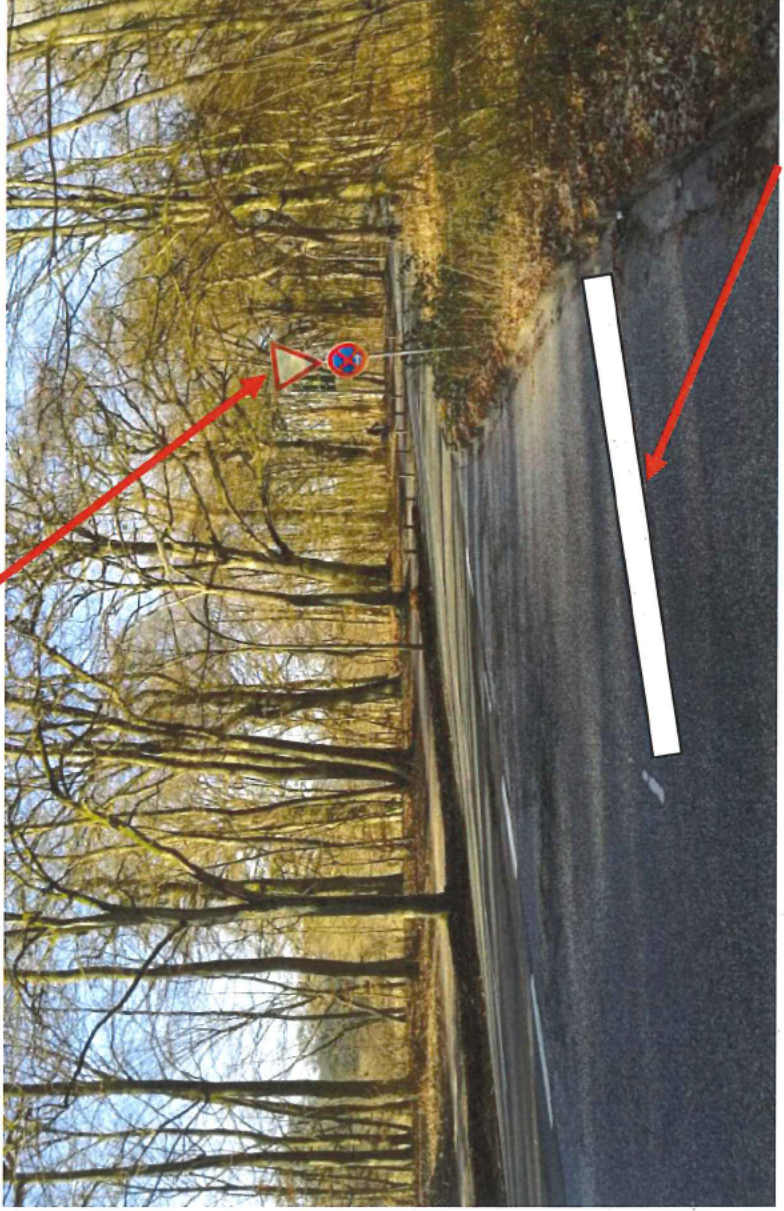


POLIZEI
Hamburg

UHS Waldweg Gabelung westlich Halenreihe Anordnung VZ 206 + 294 StVO



aufstellen



markieren

Bestehende Markierungen
sind zu erneuern!



POLIZEI
Hamburg

VD51, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
VD51
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Datum 03.01.2023

Aktenzeichen **VD51/6V/0005200/2023**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

für die in der Anlage aufgeführten bestehenden E-Ladesäulen

1 Anordnung

Das Die VD51 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45, Absatz 1 g StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

für die in der Anlage aufgeführten bestehenden E-Ladesäulen

folgendes an:

Umschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Bei Ladesäulen mit Höchstparkdauer von 2 Stunden (AC-Säulen):

- Montage des Zusatzzeichens 1053-54 (während des Ladevorgangs) **unterhalb** des Zusatzzeichens 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge)
- Demontage der Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 2 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Montage einer Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe **3 Std.**) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr). Unterhalb des neu eingefügten Zusatzzeichen 1053-54.

Bei Ladesäulen mit Höchstparkdauer von 1 Stunde (DC-, bzw. HPC-Säulen):

- Montage des Zusatzzeichens 1053-54 (während des Ladevorgangs) **zwischen** dem vorhandenen Zusatzzeichen 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge) und der vorhandenen Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen (auch HPC-Säulen) mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Excel-Tabelle

Verteiler

Ablage

Bezirk	Straße	Nr.	Typ
Wandsbek	Alte Dorfstraße	1	AC
Wandsbek	Am Husarendenkmal Ecke Husarenhof		AC
Wandsbek	Am Luisenhof	ggü. 1F	AC
Wandsbek	Am Stadtrand	52	AC
Wandsbek	Auf dem Königslande	51	DC
Wandsbek	Bargtheider Straße	83	DC
Wandsbek	Bei der Neuen Münze	4	AC
Wandsbek	Bengelsdorfstraße	2	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	372	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	64 (1)	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	64 (2)	AC
Wandsbek	Bramfelder Chaussee	238	AC
Wandsbek	Bullenkoppel	16	AC
Wandsbek	Cesar-Klein-Ring	2	AC
Wandsbek	Charlie-Mills-Straße	2 (1)	AC
Wandsbek	Charlie-Mills-Straße	2 (2)	AC
Wandsbek	Eilbeker Weg	73	AC
Wandsbek	Fabritiusstraße	38	AC
Wandsbek	Farkenwisch	ggü. 2	AC
Wandsbek	Friedrich-Ebert-Damm	40	AC
Wandsbek	Friedrich-Ebert-Damm	115	AC
Wandsbek	Haldesdorfer Straße	112	AC
Wandsbek	Harksheider Straße	ggü. 11	AC
Wandsbek	Heegbarg	12	AC
Wandsbek	Heegbarg	31	AC
Wandsbek	Hegholt	1	AC
Wandsbek	Hermann-Balk-Straße	124	AC
Wandsbek	Holstenhofweg	85	AC
Wandsbek	Hummelsbütteler Weg	ggü. 44	AC
Wandsbek	Jenfelder Allee	80	DC
Wandsbek	Kantstraße	4	DC
Wandsbek	Kattjahren	4	AC
Wandsbek	Königsreihe	4	AC
Wandsbek	Lademannbogen	135	AC
Wandsbek	Langenhorner Straße-Ost	7	AC
Wandsbek	Lesserstraße	170	AC
Wandsbek	Litzowstieg	6	AC
Wandsbek	Moosrosenweg	18	AC
Wandsbek	Neuer Höltigbaum	6	AC
Wandsbek	Neumann-Reichardt-Straße	22	AC
Wandsbek	Neusurenland	101	AC
Wandsbek	Öjendorfer Damm	60	AC
Wandsbek	Pappelallee	41	AC
Wandsbek	Poppenbütteler Chaussee	41	DC
Wandsbek	Poppenbüttler Markt	12	DC
Wandsbek	Puckaffer Weg	1a	AC
Wandsbek	Rahlstedter Straße	29	AC
Wandsbek	Rahlstedter Straße	154	AC
Wandsbek	Ritterstraße	11	AC

Wandsbek	Roßberg	2	AC
Wandsbek	Saseler Chaussee	ggü. 109	AC
Wandsbek	Saseler Damm	15	AC
Wandsbek	Schellingstraße	23	AC
Wandsbek	Schimmelmanstraße Höhe Holstenhofweg		AC
Wandsbek	Schloßstraße	8	DC
Wandsbek	Schwarzer Weg	3	AC
Wandsbek	Steilshooper Straße	260	AC
Wandsbek	Stein-Hardenberg-Straße	85	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	1	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	3	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	4	AC
Wandsbek	Tannenhof	50	AC
Wandsbek	Tonndorfer Hauptstraße	68 (1)	AC
Wandsbek	Tonndorfer Hauptstraße	68 (2)	AC
Wandsbek	Traberweg	2	DC
Wandsbek	Uppenhof	1	AC
Wandsbek	Volksdorfer Damm	ggü. 257	AC
Wandsbek	Volksdorfer Damm	186	AC
Wandsbek	Volksdorfer Weg	47b	AC
Wandsbek	Walddörferstraße	110	AC
Wandsbek	Waldweg	4	AC
Wandsbek	Wandsbeker Königstraße	11	AC
Wandsbek	Wandsbeker Zollstraße	15	DC
Wandsbek	Wellingsbüttler Weg	125 (1)	AC
Wandsbek	Wellingsbüttler Weg	125 (2)	AC
Wandsbek	Wiesenhöfen	4	DC



420



140

231

1302



231



420

420



420



140

231

1302



231



420

420

POLIZEI HAMBURG / Verkehrsdirektion - VD 513

VZ-Nr. (StVO)	314-30 mit ZS
VZ-Größe	1
Schriftgröße	-
Schriftfarbe	Schwarz
Schriftart	-
Farbe Symbol	-
Bauart	RVZ
Reflexions-Klasse	RA 1/B

Dienststelle

VD 510

VZ-Kombination

Polizei Hamburg
 Verkehrsdirektion 513
 Verkehrsleit- und Informationssysteme
 Oberste Landesbehörde

Maßstab 1:10